

Satzung des MTV 1862 e.V. Kronberg/Ts

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

MTV 1862 e.V. Kronberg/Ts

Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein / Taunus unter VR-Nr 312 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Der Satzungszweck liegt in der Pflege und Förderung des Freizeit- und Wettkampfsports sowie des Gesundheits- und Rehabilitationssports für alle Altersgruppen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen
- die Beteiligung an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Zweck des Vereins vereinbar, dem Sport und der Gesundheit dienlich sind.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder* des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der vom

Verein dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, der Beschlüsse des Vorstandes und der steuerrechtlich zulässigen Grenzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (Firmenmitgliedschaft) werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen. Der Vorstand entscheidet im Zweifel über den Aufnahmeantrag; zwingend jedoch über Firmenmitgliedschaften.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

(3) Eine Kurzmitgliedschaft ist möglich. Die Dauer der Kurzmitgliedschaft ergibt sich aus den zeitlich begrenzten fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung. Sie beträgt höchstens 4 Monate und ist nur einmal im Kalenderjahr möglich. Kurzmitglieder haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Mitglieder, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Das weitere regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Mitglieder haben

- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte im Rahmen der Mitgliederversammlung
- das aktive und passive Wahlrecht
- fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Mitglieder unter 18 Jahren sind durch ihre Sorgeberechtigten (§§ 1626, 1631 BGB) zu vertreten. In diesem Falle sind die

Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten in Verzug ist.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate trotz Fristsetzung mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
- durch Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 3
- mit dem Tod des Mitglieds.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schlichtungsausschusses mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 4

Beiträge, Gebühren und Umlagen

(1) Die Mitglieder zahlen

- Mitgliedsbeiträge
- Gebühren und
- Umlagen,

deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand vorschlägt. Grundlage ist die Finanz- und Wirtschaftsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Gebühren können erhoben werden für die Aufnahme des Mitgliedes in den Verein oder für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Mitgliedschaften und Leistungen des Vereins hinausgehen, wie z.B. Abteilungsbeiträge. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und

Projekten. Die jährliche Umlage darf nicht höher sein als der 6 – fache Monatsbeitrag.

Über Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen.

(3) Das Weitere regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung in der jeweils gültigen Fassung, die der Vorstand aufstellt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§6)
2. der Vorstand (§7)
3. der Schlichtungsausschuss (§9)

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Die Einsetzung eines Schlichtungsausschusses.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie ist mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

* Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form im Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangen
- es die Vereinsinteressen erfordern.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

- (4) Das Erfordernis der schriftlichen Einladung einer Mitgliederversammlung ist erfüllt, wenn die Einladung durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.mtv-kronberg.de, per Aushang im Vereinsgebäude und in der Taunuszeitung erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite und des Aushangs im Vereinsgebäude; auf diesem ist das Datum des Aushangs anzubringen.

- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen (Stichtagsprinzip) vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen. Der Antrag ist zu begründen.
Nur fristgemäß gestellte und begründete Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Repräsentation und Organisation, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.

- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung

nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

- (8) Die Wahl der Kandidaten – auch bei einer Mehrheit von Kandidaten für eine Position – erfolgt offen durch Handzeichen. Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt.
- (9) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (10) Die Durchführung einer Blockwahl ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen dies zuvor beschließt.
- (11) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (12) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 5 Personen.
- dem Vorstand Repräsentation und Organisation (Präsident)

* Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form im Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.

- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Sport
- dem Vorstand Verwaltung
- dem Vorstand Personal
- dem Vorstand Versicherungen
- dem Vorstand Jugend
- dem Vorstand Verwaltung Liegenschaften
- dem Vorstand Schulen
- dem Vorstand Kommunikation
- dem Vorstand Bausachen

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan unter Beachtung der Bestimmungen in dieser Satzung geben.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder gesetzlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vorschlag zur Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle, die Einstellung von Personal und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers und dessen arbeitsrechtlicher Überwachung
- die Entscheidung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
- die Führung der regelmäßigen Geschäfte des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende Repräsentation und Organisation einlädt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Im Einzelfall kann der Vorstand Repräsentation und Organisation anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes durch eine Vorstandsordnung bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstand Repräsentation und Organisation legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage beim Adressaten betragen. Auf der nächsten regulären Vorstandssitzung ist der Beschluss vom Vorstand zu genehmigen und im Protokoll zu vermerken.

(8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen (Fachvorstände) und deren Wirkungskreis bestimmen. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner laufenden Arbeit Arbeitskreise und Kommissionen einrichten und auflösen.

(9) Soweit erforderlich und mit dem Amt vereinbar, kann ein Vorstandsmitglied mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsamt bekleiden (Personalunion).

§ 8 Aufgabenverteilung im Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Erledigungen der satzungsgemäßen Aufgaben entsprechend ihrer Ressorts zuständig und verantwortlich. Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben

(2) Der Vorstand darf Aufgaben an externe Berater im Rahmen der pflichtgemäßen Erfüllung der Aufgaben delegieren und hinzuziehen.

* Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form im Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.

- (3) Der Vorstand tagt regelmäßig monatlich auf Einladung des Vorstandes Repräsentation und Organisation.

Für den inneren Geschäftsgang des Vorstandes gelten die Bestimmungen dieser Satzung und soweit der Vorstand eine Vorstandsordnung beschlossen hat, diese ergänzend.

§ 9 Schlichtungsausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder einen Schlichtungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern.
- (2) Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein.
- (3) Im Falle einer Streitigkeit kann jedes Mitglied den Schlichtungsausschuss anrufen. Dazu hat das Mitglied den Sachverhalt schriftlich darzustellen. Der Schlichtungsausschuss hat gegenüber den Beteiligten nach deren Anhörung auf die Streitbeilegung hinzuwirken und eine Empfehlung abzugeben.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ausschusses sein.
- (4) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes in einer Streitigkeit im Sinne des § 9 dieser Satzung ohne vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses ist nicht zulässig.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt 3-mal wiedergewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung, der Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen- und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (5) Das Amt endet mit dem Bericht der Ergebnisse der Kassenprüfer an die Mitgliederversammlung.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden nur für vereinseigene Zwecke gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten

* Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form im Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Abteilungen

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet das Mitglied im Rahmen seines Aufnahmeantrages.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des MTV 1862 e.V. Kronberg/Ts und unterstehen dem Vorstand, sie sind zur Außenvertretung des Vereins nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann, wenn nichts anderes geregelt wird, die Struktur der Abteilungen festlegen.

Im Übrigen gilt die Abteilungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nicht zu den Abteilungen des MTV 1862 e.V. Kronberg im Taunus gehören die Einrichtungen des Fitnessstudios und des Freizeitsports, diese unterstehen der Führung des Vorstandes.

- (3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Organisation der Abteilung ist vom Vorstand zu genehmigen.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der alljährlich von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des MTV 1862 e.V. Kronberg/Ts gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem Vorstand verantwortlich. Er muss dem Vorstand für folgende Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter benennen, soweit die Abteilungen im Einzelfall entsprechende Mitarbeiter einmal jährlich aus ihrem Kreis wählen:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Sportwart
- Kassierer
- Geräewart
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kassenprüfer.

Einzelne Personen können mehrere Funktionen übernehmen, jedoch mit Ausnahme der Funktion des Kassenprüfers. Abteilungen, die Jugendliche unter 18 Jahren betreuen, sollen eine/n Jugendvertreter/in in die Abteilungsführung berufen. Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

- (5) Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein. Eigenerwirtschaftete Mittel der Abteilung sind Finanzmittel des MTV 1862 e.V. Kronberg/Ts und stellen Vermögen des Vereins dar.
- (6) Gewährte Finanzmittel an die Abteilungen sind jährlich bis zum 15. Januar des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres vom Abteilungsleiter abzurechnen. Der Abrechnungsmodus kann durch den Vorstand verändert werden. Die Abteilungen wählen jährlich einen Kassenprüfer, der die Ordnungsgemäßheit der Kassenführung zu prüfen und im Rahmen eines Berichtes an den Vorstand darzulegen hat. Der Bericht ist mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Weiteres regelt die Abteilungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 7 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem ande-

* Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form im Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.

ren Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kronberg im Taunus, die es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 14

Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn eine Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt wurde.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
am 25. März 2010 in Kronberg im Taunus.

* Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen Verwendung finden, sind diese nur in der grammatikalischen Form im Maskulin wiedergegeben, sie meinen aber stets sowohl die feminine als auch die maskuline Form.